



IHRE SATZUNG

Standard Life
Unterstützungskasse e.V.

In Kooperation mit

Standard Life 

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Rechnungsjahr	03
§ 2	Vereinszweck	03
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	03
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft	03
§ 5	Einnahmen	03
§ 6	Vereinsvermögen	04
§ 7	Leistungen, Leistungsplan	05
§ 8	Freiwilligkeitsvorbehalt	05
§ 9	Verwaltungsorgane	06
§ 10	Der Vorstand	06
§ 11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	06
§ 12	Einberufung der Mitgliederversammlung	06
§ 13	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	06
§ 14	Beirat	07
§ 15	Auflösung und Vermögensverwendung	07
§ 16	Haftung	07
§ 17	Schlussbestimmung	08

Satzung der Standard Life Unterstützungskasse e.V.

§1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Standard Life Unterstützungskasse e.V.“ mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Sitz des Vereins ist in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen werden.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Unterstützungskasse im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz). Der Verein soll als soziale Einrichtung den durch Vertrag aufgenommenen Trägerunternehmen (Arbeitgebern) ermöglichen, betriebliche Altersversorgung durchzuführen (Gruppen – Unterstützungskasse).
- (2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins ist die Führung einer Unterstützungskasse, die im Alter oder im Todes- oder Invaliditätsfall freiwillige, einmalige, wiederholte und laufende Leistungen an versorgungsberechtigte Zugehörige im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Trägerunternehmen prüfen in eigener Verantwortung, dass der richtige Personenkreis für die betriebliche Altersvorsorge ausgewählt wird, um die steuerrechtlichen Vorteile nach § 4 d EStG zu erhalten.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder.
- (2) Darüber hinaus können alle Unternehmen (Arbeitgeber) Mitglieder und damit Trägerunternehmen der Unterstützungskasse werden, die ihre betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen wollen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der

Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Trägerunternehmen die Satzung der Unterstützungskasse als verbindlich an.
- (5) Mitglieder können auch Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Hierüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt insbesondere bei Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zu erklären. Für den Austritt gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung, die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder wenn das Mitglied die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
- (4) Bei Ausscheiden eines Trägerunternehmens als Mitglied des Vereins entfällt die Verpflichtung zur Erbringung von Versorgungsleistungen ersatzlos. In diesem Fall stehen dem ausgeschiedenen Mitglied die ihm zuzurechnenden Vermögenswerte nur nach Maßgabe des § 15 Absätze 3–6 dieser Satzung, der sinngemäß Anwendung findet, zur Verfügung.

§5 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - (a) freiwilligen Zuwendungen des Trägerunternehmens sowie
 - (b) den Erträgen des Vereinsvermögens sowie
 - (c) den Versicherungsleistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.
- (2) Zusätzlich zu (1) kann der Vorstand einstimmig beschließen, dass die Mitglieder Beiträge zur Verwaltung der Unterstützungskasse verursachungsgerecht zu zahlen haben. Näheres

regelt die Gebührenordnung. Darüber hinaus erzielt der Verein keine weiteren Einnahmen.

(3) Der Verein erwirbt gegen das Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, wenn das Trägerunternehmen entsprechende Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig erbracht hat.

(4) Das Trägerunternehmen kann von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern, solange und soweit seine Verpflichtung aus den zugrunde liegenden Versorgungszusagen nicht ersatzlos entfallen ist. Sobald und insoweit die Verpflichtung aus den zugrundeliegenden Versorgungszusagen ersatzlos entfallen ist, entsteht unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 dieser Satzung ein Rückforderungsrecht in Höhe der um etwaige Steuern und öffentliche Abgaben gekürzten Rückkaufswerte der gemäß § 6 Abs. 6 dieser Satzung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

(5) Können aus dem gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung definierten überdotierten Kassenvermögen nicht alle Beiträge ausgezahlt werden, die nicht mehr zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen dienen, so entstehen die Ansprüche auf Rückzahlung an die Trägerunternehmen in der Reihenfolge, in der die künftigen Versorgungsleistungen ganz oder teilweise ersatzlos entfallen sind. Ist die Rückzahlung mangels des der steuerlichen Zweckbindung unterliegenden Vermögens nicht möglich, erfolgt nach Bestimmung des betroffenen Trägerunternehmens eine Verrechnung mit künftigen freiwilligen Zuwendungen.

(6) Die vorsorgeberechtigten Zugehörigen dürfen zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.

§ 6 Vereinsvermögen

(1) Die Zuwendungen der einzelnen Trägerunternehmen sowie die Leistungen der Unterstützungskasse an die versorgungsberechtigten Zugehörigen der einzelnen Trägerunternehmen werden für die einzelnen Trägerunternehmen getrennt ausgewiesen. Über das anteilige Vereinsvermögen der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Konten geführt.

(2) Die übrigen Erträge des Vereinsvermögens und die sonstigen Einnahmen werden im Verhältnis der Anteile der einzelnen Trägerunternehmen am Vereinsvermögen auf getrennte Konten aufgeteilt.

(3) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwandt werden. Dies gilt insoweit nicht, als das Gesellschaftsvermögen das um 25 v.H. erhöhte zulässige Kassenvermögen i.S.d. § 4d EStG übersteigt und für den übersteigenden Betrag die steuerliche Zweckbindung entfällt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 6 KStG in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Übersteigt das tatsächliche Vermögen des Vereins das um 25 v.H. erhöhte zulässige Kassenvermögen, so erwirbt das jeweilige Trägerunternehmen einen unmittelbaren eigenen Rechtsanspruch auf diesen Vermögensteil. Eine Rückübertragung des Vermögens auf das Trägerunternehmen ist nur nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig. Für die Verrechnung mit zukünftigen freiwilligen Zuwendungen gilt § 5 (5) Satz 2 der Satzung. Sollte wegen der Überdotierung eine steuerliche Belastung entstehen, so wird die steuerliche Belastung in dem Umfang von den Trägerunternehmen ausgeglichen, die die Belastung verursacht haben.

(5) Der Vorstand hat das Vermögen unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Zwecke der Unterstützungskasse gewinnbringend und sicher anzulegen. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken. Die beratende Mitwirkung beschränkt sich auf das Recht, informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können. Dies erfolgt in der Form eines eigens dafür einzurichtenden Beirats gem. § 14. Die Anlage des Vermögens hat stets in Übereinstimmung mit den Vorschriften für steuerbegünstigte Versorgungseinrichtungen zu erfolgen. Das Vereinsvermögen und die Erträge aus Zuwendungen der Unternehmen, aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter und aus Erträgen des Vereins müssen ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke und für die anfallenden Verwaltungskosten verwendet werden und die Verwendung hierfür muss dauernd gesichert sein. Die Verwaltungskosten werden verursachungsgemäß aufgeteilt.

(6) Der Verein ist verpflichtet, zur Finanzierung der im individuellen Leistungsplan vorgesehenen Leistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der versorgungsberechtigten Zugehörigen (versicherte Personen) abzuschließen, deren Leistungen dem Leistungsplan entsprechen und in voller Höhe den versorgungsberechtigten Zugehörigen zugute

kommen. Insbesondere sind die aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen erwirtschafteten Überschüsse nach Maßgabe des Leistungsplans ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen und damit der durch das Trägerunternehmen zugesagten Versorgungsleistungen oder zur Verrechnung mit aktuellen oder zukünftigen Versicherungsbeiträgen zu verwenden.

(7) Die Zuwendungen des Trägerunternehmens sind als Prämien für Rückdeckungsversicherungen zu verwenden. Das Trägerunternehmen bestimmt die Aufteilung seiner Zuwendungen auf die jeweiligen versorgungsberechtigten Zugehörigen nach Maßgabe der erteilten Versorgungszusage.

(8) Die vom Trägerunternehmen der Unterstützungskasse erbrachten Zuwendungen bzw. die Rechte aus den nach Abs. 6 dieser Bestimmung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen dürfen nicht zugunsten des Trägerunternehmens beliehen, verpfändet oder abgetreten werden. Dies schließt auch eine Darlehensgewährung des Vereins an das Trägerunternehmen aus.

(9) Übersteigen im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG die auf den gesetzlichen Träger der Insolvenzversicherung (Pensions-Sicherungs-Verein a.G.) übergegangenen Vermögenswerte die laufenden Ansprüche und gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung, so ist der übersteigende Teil anteilig an die Leistungsanwärter und Leistungsempfänger zur Verbesserung der zugesagten Versorgungsleistungen zu verwenden.

§ 7 Leistungen, Leistungsplan

(1) Werden Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung gewährt, so sind die in der Steuergesetzgebung festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen (insbesondere § 2 Abs. 1, 2 i.V. m. § 3 Nr. 3 KStDV in der jeweils gültigen Fassung) zwingend zu beachten. Über- bzw. Unterschreitungen, die sich entgegen dieser Bestimmung aus Leistungsplänen ergeben, sind dem Verein gegenüber unwirksam.

(2) Für die Gewährung der Leistungen ist ein individueller Leistungsplan zwischen dem Verein und dem Trägerunternehmen schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Höhe der Leistungen sowie der Zeitpunkt der Leistungserbringung richten sich unter Beachtung von Abs. 1 sowie § 6 Abs. 6 dieser Satzung nach dem vom Vorstand in

Abstimmung mit den jeweiligen Trägerunternehmen pro Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan.

(4) Die Leistungen der Unterstützungskasse dürfen von den versorgungsberechtigten Zugehörigen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(5) Unterstützungsleistungen dürfen nur dann gewährt werden, wenn ein getrennt ausgewiesenes, dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzuordnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist.

(6) Insoweit versorgungsberechtigte Zugehörige nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entgegen dieser Satzung Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen haben, bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen versorgungsberechtigten Zugehörigen bereits bei Einbeziehung in den Kreis der versorgungsberechtigten Zugehörigen eine dementsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber der Unterstützungskasse unwiderruflich darauf, die betroffenen Zugehörigen bzgl. etwaiger Leistungskürzungen an die Unterstützungskasse zu verweisen.

(7) Stellt ein Trägerunternehmen die für versorgungsberechtigten Zugehörigen erforderlichen Mittel der Unterstützungskasse nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die versorgungsberechtigten Zugehörigen kürzen bzw. einstellen.

(8) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen der Unterstützungskasse dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus Unternehmern oder deren Angehörigen zusammensetzen.

§ 8 Freiwilligkeitsvorbehalt

(1) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen dessen Vorstände begründet werden. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Auch § 7 Abs. 6 dieser Satzung ändert den Freiwilligkeitsvorbehalt nicht.

(2) Die versorgungsberechtigten Zugehörigen haben bei Anmeldung durch das Trägerunternehmen schriftlich zu erklären, dass sie Kenntnis von dem fehlenden Rechtsanspruch (Freiwilligkeitsvorbehalt) haben.

§9 Verwaltungsorgane

(1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
a) Der Vorstand
b) Die Mitgliederversammlung
c) Der Beirat

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person, die auch eine in- oder ausländische juristische Person sein kann.

(2) Auch Nichtmitglieder des Vereins können zum Vorstand bestellt werden

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

(4) Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für jedes Jahr ist ein Rechnungsabschluss aufzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

(7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen, dessen Tätigkeit vergütet werden kann.

(8) Einzelne Aufgaben des Vorstandes dürfen von diesem auch auf einen Dritten übertragen werden.

(9) Der Vorstand arbeitet für die Unterstützungskasse unentgeltlich.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ▶ Bestellung, Kontrolle und Entlastung des Vorstandes
- ▶ Genehmigung der Jahresabrechnung
- ▶ Abberufung der Vorstände aus wichtigem Grund
- ▶ Satzungsänderungen
- ▶ Auflösung des Vereins

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere:

- a) Bericht über die vergangenen drei Geschäftsjahre
- b) Entlastung des Vorstandes für die drei abgelaufenen Vereinsjahre.

(2) Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert. Ebenso können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gibt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein vom Vorstand benannter Vertreter.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(5) Soweit nicht das Gesetz oder Bestimmungen in dieser Satzung (siehe § 13 (6), § 15 (2)) eine andere Regelung enthalten, entscheidet

die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Änderung der Satzung bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die die Verwendung des Vermögens des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Beirat

(1) Der Vorstand veranlasst die Beiratswahl und ist berechtigt Wahlvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Beirat setzt sich aus den gewählten Repräsentanten der versorgungsberechtigten Zugehörigen zusammen. Mit Aufnahme in den Verein bzw. nach Ablauf jeder Wahlperiode erhält jedes Trägerunternehmen die Verpflichtung, den versorgungsberechtigten Zugehörigen die Wahl eines Beiratsmitglieds zu ermöglichen. Die dann in geheimer und freier Wahl bestimmte Person wird Repräsentant der Versorgungsberechtigten eines Trägerunternehmens und Mitglied des Beirats.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind die jeweiligen versorgungsberechtigten Zugehörigen der Trägerunternehmen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder gilt bis zum Ende der Wahlperiode, die maximal vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Beirat ist berechtigt, bei der Vermögensanlage und Verwaltung beratend mitzuwirken. Die beratende Mitwirkung des Beirates beschränkt sich auf das Recht informiert zu werden und hierzu Stellung nehmen zu können.

(5) Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der den Beirat gegenüber dem Vorstand vertritt. Die Wahl erfolgt im schriftlichen Umlaufverfahren, wobei das Beiratsmitglied als Vorsitzender gewählt ist, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Beirat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Er hat ein Anhörungsrecht in der Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung und Vermögensverwendung

(1) Ein Auflösungsgrund ist außer in den durch Gesetz geregelten Fällen gegeben, wenn sich die steuerlichen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die mit dem Gegenstand des Vereins verfolgten Ziele nicht mehr sinnvoll erreichbar sind.

(2) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Das Vereinsvermögen darf bei der Beendigung des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan zugunsten der versorgungsberechtigten Zugehörigen zu verteilen. Sind die gegenüber den versorgungsberechtigten Zugehörigen bestehenden Leistungsverpflichtungen vollständig erfüllt, so ist das verbleibende Vereinsvermögen im Rahmen der steuerlichen Zweckbindung zu steuerlich anerkannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken i.S.v. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zu verwenden. Insoweit wird als gemeinnützige Einrichtung der Verein Deutsches Rotes Kreuz e.V. bestimmt. Der Teil des Restvermögens, der nicht der steuerlichen Zweckbindung unterliegt, wird nach einem vom Liquidator aufzustellenden Plan an die Trägerunternehmen zurückübertragen.

(6) Jeder Beschluss des Liquidators über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt durchgeführt werden.

§16 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber jedem Trägerunternehmen ist auf dessen Teilvermögen beschränkt. Die Haftung der Trägerunternehmen gegenseitig ist ausgeschlossen. Ansonsten haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§17 Schlussbestimmung

(1) Der Verein hat mit der Standard Life Employee Services Limited einen Nutzungsvertrag über die Nutzung des Namens „Standard Life“ geschlossen. In diesem Vertrag ist geregelt, dass das Nutzungsrecht entfällt, wenn der Vorstand nicht mehr von Standard Life gestellt wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die dem erstrebten Sinn u. Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Sollten sich gesetzliche Änderungen, insbesondere über die steuerlichen Bestimmungen ergeben, sind diese durch Abänderung der entsprechenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 12.08.2009



Wir freuen uns auf Sie

Telefon 069 66572-2710 (kostenfrei)

Wir sind montags bis donnerstags von 8.30 bis 17.30 Uhr,
freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr für Sie da.

sl-ukasse.de

Standard Life Unterstützungskasse e. V.

Lyoner Straße 15

60528 Frankfurt

service@sl-ukasse.de

Vorstand: Standard Life Assurance Limited

Vereinsregister Frankfurt Registernr. VR 14259

Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG Kto. Nr. 300024009 BLZ 300 308 80

IBAN DE 47300308800300024009 SWIFT TUBDEDD

Stand: September 2009 © Standard Life